



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

2011/0364(COD)

27.4.2012

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit

für den Fischereiausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des
Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1185/2003 über das Abtrennen
von Haifischflossen an Bord von Schiffen
(COM(2011)0798 – C7-0431/2011 – 2011/0364(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Andrea Zaroni

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Vorschlag der Kommission

Die grausame Praktik des *Finning*, d.h. des an Bord von Fischereifahrzeugen praktizierten Abtrennens der Flossen von Haifischkörpern, wobei die Körper danach ins Meer zurückgeworfen werden, wurde in der Europäischen Union mit der Verordnung (EG) Nr. 1185/2003 im Jahre 2003 offiziell untersagt.

In dieser Verordnung sind jedoch Ausnahmeregelungen für die Erteilung von Sondergenehmigungen vorgesehen, wobei diese Ausnahmen insbesondere in den zwei Mitgliedstaaten Spanien und Portugal zu Regel geworden sind.

Das komplizierte Verfahren der Erteilung von Genehmigungen für das Abtrennen von Haifischflossen, bei dem das Gewicht der Haifischflossen nicht mehr als 5 % des Gewichts der Körper ausmachen darf, macht wirksame Kontrollen jedoch unmöglich. Die Einhaltung dieser Mengenverhältnisse ist nämlich besonders dann, wenn Flossen und Körper in unterschiedlichen Häfen angelandet werden, kaum zu überprüfen, da das Gewicht der Körper unterschiedlich ist, je nachdem, ob sie bereits ausgenommen sind oder nicht.

Nach übereinstimmender Meinung einschlägig kompetenter Wissenschaftler kann dem *Finning* nur Einhalt geboten werden, indem vorgeschrieben wird, dass die Haie mit unversehrten Flossen am Körper angelandet werden.

Im Einklang mit dieser Auffassung und gemäß den im Rahmen der FAO eingegangenen Verpflichtungen hat die Kommission 2009 eine Mitteilung über einen Aktionsplan der Europäischen Gemeinschaft für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Haibestände vorgelegt, auf deren Grundlage der vorliegende Entwurf zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1185/2003 erarbeitet wurde, in dem alle gegenwärtig bestehenden Ausnahmeregelungen aufgehoben werden.

Ein Markt für empfindliche Arten

Fische, die zum Taxon *Elasmobranchii* gehören, wie Haie und Rochen, verfügen über bestimmte biologische Eigenschaften, die sie besonders empfindlich gegenüber unregulierter und intensiver Befischung machen. Ihr geringes Reproduktionspotenzial und die geringen Zuwachs- und Wiederauffüllungskapazitäten der Populationen ergeben sich insbesondere daraus, dass die Geschlechtsreife sehr spät erreicht wird: Zum Beispiel wird ein männlicher Makrelenhai mit 7-9 Jahren geschlechtsreif und ein weiblicher Makrelenhai mit 19-21 Jahren; zudem pflanzen sich Exemplare dieser Art nur alle drei Jahre fort, wobei die Tragzeit bei 15-18 Monaten liegt und nur eine kleine Anzahl von Jungtieren geboren wird.

Bevorzugte Zielarten der Fischerei sind der Blauhai (*Prionace glauca*), der 80 % der europäischen Fänge ausmacht, und der Makrelenhai (*Isurus oxirinchus*), auf den 10 % der Fänge entfallen. Gemäß der IUCN ist der Makrelenhai eine empfindliche Art; der Blauhai ist weltweit als potenziell gefährdet und für das Mittelmeer als empfindlich eingestuft.

Angesichts des Rückgangs der Bestände dieser Arten haben die Vereinigten Staaten,

immerhin acht Staaten Mittelamerikas, Taiwan, Deutschland und das Vereinigte Königreich bereits beschlossen, das Abtrennen von Flossen an Bord von Fischereifahrzeugen nicht mehr zu gestatten.

Europa steht hinsichtlich der Anzahl der Haifänge weltweit an zweiter Stelle: Gemäß den Statistiken der FAO (FishStat) haben die Mitgliedstaaten der EU 2009 erklärt, die große Menge von 111 916 Tonnen Rochen und Haifischen angelandet zu haben, die 16 % der weltweiten Anlandungen entspricht.

Die Europäische Union ist einer der größten Exporteure von Haifischflossen nach Hong Kong und China, wobei dieser Handelszweig einer der profitabelsten im Bereich Fischerei ist: die Flossen stellen nämlich die wichtigste Zutat der in Hong Kong und China sehr gefragten Haifischflossensuppe dar.

Standpunkt des Verfassers der Stellungnahme

Der Berichterstatter unterstützt den Vorschlag der Kommission auf das Entschiedenste: Die Anlandung von Haien mit *unversehrten* Flossen am Körper ist die einzige Möglichkeit, das *Finning* einzuschränken und den Mitgliedstaaten eine einfache, wirksame und kostenlose Kontrolle der Einhaltung der vorliegenden Verordnung zu ermöglichen. Die vorgelegten Änderungsanträge zielen daher darauf ab, den Text klarer und deutlicher zu formulieren.

Insbesondere erscheint es unabdingbar, zu verdeutlichen, dass Inspektionen im gesamten Anwendungsbereich der Verordnung erfolgen müssen, der sich nicht nur auf Fischereifahrzeuge, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, sondern auf alle Fischereifahrzeuge in Unionsgewässern bezieht. So werden etwa von japanischen Langleinenfischern im Hafen von Vigo in Galizien häufig Haifischflossen angelandet.

Da keine ausreichenden wissenschaftlichen Daten für die betroffenen Arten vorliegen, müssten Jahresberichte der Mitgliedstaaten an die Kommission genauere Angaben über die Anlandungen von Haien enthalten, unter anderem zu den gefangenen Arten, der Anzahl der Exemplare, dem Gesamtgewicht für jede Art und den Fanggebieten, um Datenbanken zu schaffen, die wissenschaftlich glaubwürdig sind und mit deren Hilfe Folgemaßnahmen zum Aktionsplan der Europäischen Gemeinschaft für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Haibestände durchgeführt werden können.

Es sollte zudem auch die Qualität der durchgeführten Kontrollen intensiver überwacht werden, um der Kommission genauere und vollständigere Angaben über die in den verschiedenen Mitgliedstaaten angewandten Kontrollen und Sanktionen zu übermitteln.

Es erscheint zudem sinnvoll, in der Verordnung auch die bisher lediglich implizit im Text enthaltene Verpflichtung aller Fischereifahrzeuge, Haie mit *unversehrten* Flossen am Körper anzulanden, ausdrücklich zu formulieren.

Schließlich sollte die große politische Übereinstimmung in Erinnerung gerufen werden, mit dem die Mehrheit der Abgeordneten des Europäischen Parlaments die schriftliche Erklärung vom 16. Dezember 2010 unterstützt hat, in der die Kommission aufgefordert wurde, das Abtrennen von Haiflossen vollständig zu verbieten. Mit diesem Vorschlag haben die Exekutivorgane der EU konkrete Folgemaßnahmen für diese notwendige Forderung

formuliert, die nun die entschiedene Unterstützung des Parlaments finden sollten.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ersucht den federführenden Fischereiausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Fische, die zum Taxon Elasmobranchii gehören (einschließlich Haie und Rochen), sind im Allgemeinen besonders durch Überfischung gefährdet, da ihr Lebenszyklus durch langsames Wachstum, späte Geschlechtsreife und eine geringe Zahl von Nachkommen gekennzeichnet ist. In den letzten Jahren wurden einige Hai-Populationen stark befischt, und sie sind durch einen dramatischen Anstieg der Nachfrage nach *Haiprodukte*, insbesondere nach Flossen, ernsthaft bedroht.

Geänderter Text

(2) Fische, die zum Taxon Elasmobranchii gehören (einschließlich Haie und Rochen), sind im Allgemeinen besonders durch Überfischung gefährdet, da ihr Lebenszyklus durch langsames Wachstum, späte Geschlechtsreife und eine geringe Zahl von Nachkommen gekennzeichnet ist. ***Die nicht nachhaltige Befischung der Haie gefährdet das Gleichgewicht der Meeresökosysteme, und in den letzten Jahren wurden einige Hai-Populationen in Meeresgewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats oder in anderen Meeresgewässern stark durch Fischereifahrzeuge befischt, die die Flagge eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaats führen, und sie sind durch einen dramatischen Anstieg der Nachfrage nach Haiprodukten, insbesondere nach Flossen, ernsthaft bedroht. Die steigende Nachfrage nach kulinarischen Produkten mit Haifischflossen und die hohen Preise, die mit ihnen erzielt werden, haben zudem zu einer Zunahme der illegalen Fischerei geführt.***

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2 a (neu)

(2a) Haifischflossen sind keine traditionelle Zutat der europäischen Küche, doch Haie stellen einen notwendigen Bestandteil der Meeresökosysteme der Union dar; daher sollte die Bewirtschaftung und Erhaltung ihrer Bestände sowie allgemein die Förderung einer nachhaltig betriebenen Fischerei zum Nutzen der Umwelt und der in dem Gewerbe tätigen Menschen vorrangige Bedeutung haben.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

(3) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1185/2003 können die Mitgliedstaaten spezielle Fangerlaubnisse erteilen, die das Abtrennen von Haifischflossen vom Haifischkörper an Bord von Schiffen erlauben. Um eine Übereinstimmung zwischen dem Gewicht der Flossen und des Körpers sicherzustellen, wurde ein Gewichtsverhältnis von „Flossen zum Körper“ festgesetzt, allerdings können Flossen und Körper nach der Verarbeitung in unterschiedlichen Häfen angelandet werden. ***In solchen Fällen*** funktioniert die Nutzung des Verhältniswertes nicht und ermöglicht das Hai-Finching. Unter diesen Umständen ist die Datenerhebung (z. B. Artenbestimmung und Populationsstruktur) beeinträchtigt, die dazu dient, wissenschaftliche Gutachten für Bestandserhaltungsmaßnahmen zu untermauern.

(3) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1185/2003 können die Mitgliedstaaten spezielle Fangerlaubnisse erteilen, die das Abtrennen von Haifischflossen vom Haifischkörper an Bord von Schiffen erlauben. Um eine Übereinstimmung zwischen dem Gewicht der Flossen und des Körpers sicherzustellen, wurde ein Gewichtsverhältnis von „Flossen zum Körper“ festgesetzt. Allerdings ***ist dieses Verhältnis lediglich von theoretischer Bedeutung, da es auf dem Gewichtsverhältnis der Haifischflossen zu ganzen Haifischen basiert, während Haifische normalerweise in zugerichteter Form, d. h. ausgenommen und ohne Kopf, angelandet werden. Daher können Haifischflossen und Körper nicht direkt in ein Verhältnis zueinander gesetzt werden und eine Überwachung muss mit Hilfe von nach Arten differenzierten Umrechnungsfaktoren erfolgen, was die Anwendung der Bestimmungen erschwert. Das angegebene Verhältnis übersteigt zudem bei einigen Arten, etwa***

dem Makrelenhai (Isurus oxyrinchus), das durchschnittliche Gewichtsverhältnis von Flossen und Körper. Zudem können Flossen und Körper nach der Verarbeitung in unterschiedlichen Häfen angelandet werden. Aus diesen Gründen funktioniert die Nutzung des Verhältniswertes nicht und ermöglicht das Hai-Finching. Unter diesen Umständen ist die Datenerhebung (z. B. Artenbestimmung und Populationsstruktur) beeinträchtigt, die dazu dient, wissenschaftliche Gutachten für Bewirtschaftungs- und Bestandserhaltungsmaßnahmen zu untermauern, und auch die Anwendung der Verordnung und die Durchsetzung von Sanktionen bei Verstößen sind erschwert.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Mitgliedstaaten der Union widmen dem Umweltschutz große Aufmerksamkeit und die Union strebt eine Vorreiterrolle bei der Bewahrung der Ökosysteme an; die in Bezug auf die Arten des Taxon Elasmobranchii geltenden Rechtsvorschriften der Union sind jedoch weniger streng als die anderer Länder und reichen nicht aus, um sicherzustellen, dass die Bestände dieser Arten nachhaltig bewirtschaftet und erhalten werden, da das Verhältnis von Flossen zu Körpern zu hoch angesetzt ist, für viele Arten keine Quoten vorgesehen sind und Ausnahmeregelungen bestehen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Im Jahr 1999 hat die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) den Internationalen Aktionsplan für die Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen verabschiedet, der die Grundlage für die Mitteilung der Kommission über einen Aktionsplan der Europäischen Gemeinschaft für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Haibestände *von 2009* bildete, in der sich die EU verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der Haie und zur Verringerung von Abfällen und Rückwürfen bei Haifängen zu ergreifen. Der Rat befürwortete die allgemeine Herangehensweise und die spezifischen Ziele der EU, wie in der Mitteilung ausgeführt.

Geänderter Text

(4) Im Jahr 1999 hat die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) den Internationalen Aktionsplan für die Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen verabschiedet, der die Grundlage für die Mitteilung der Kommission über einen Aktionsplan der Europäischen Gemeinschaft für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Haibestände *vom 5. Februar 2009* bildete, in der sich die EU verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der Haie und zur Verringerung von Abfällen und Rückwürfen bei Haifängen zu ergreifen. Der Rat befürwortete die allgemeine Herangehensweise und die spezifischen Ziele der EU, wie in der Mitteilung ausgeführt, ***und hat die Kommission aufgefordert, besonderes Augenmerk auf das Abtrennen von Flossen zu legen und unverzüglich Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1185/2003 insbesondere hinsichtlich der Ausnahmeregelungen und der diesbezüglichen Verfahrensweisen vorzulegen.***

Begründung

Die Schlussfolgerungen des Rates beziehen sich ausdrücklich auf die Verordnung (EG) Nr. 1185/2003 und auf die Notwendigkeit, die dort festgelegten Ausnahmeregelungen hinsichtlich des Verbots des Abtrennens von Flossen zu ändern.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die regionalen Fischereiorganisationen befassen sich zunehmend mit dem Thema Hai-Finping, und ihre wissenschaftlichen Gremien geben der Anlandung von Haien mit unversehrten Flossen am Körper den Vorzug.

Geänderter Text

(6) Die regionalen Fischereiorganisationen befassen sich zunehmend mit dem Thema Hai-Finping, und ihre wissenschaftlichen Gremien geben der Anlandung von Haien mit unversehrten Flossen am Körper den Vorzug, ***da dies ihrer Auffassung nach die beste Möglichkeit ist, um Hai-Finping zu verhindern, und zudem die Erhebung der für Bestandsabschätzungen erforderlichen Daten ermöglicht.***

Änderungsantrag 7

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) In der Erklärung des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2010 zur Unterstützung der Verschärfung des Verbots der Europäischen Union in Bezug auf das „Finning“ von Haifischen¹ werden die in der Verordnung (EG) Nr. 1185/2003 vorgesehenen Ausnahmeregelungen kritisiert und die Kommission wird aufgefordert, in der Änderung der Verordnung „unversehrte Flossen am Körper“ vorzuschreiben.

¹ P7_TA(2010)0497

Begründung

Das Parlament hat in seiner Erklärung vom 16. Dezember 2010 die Kommission aufgefordert, einen Vorschlag vorzulegen, mit dem jede Form des Finning bei Haifischen an Bord von Fischereifahrzeugen vor Ablauf des zweiten Jahrestages der Gültigkeit des im Februar 2011 verabschiedeten Aktionsplans der Europäischen Gemeinschaft für Haie verboten werden soll.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) 2010-2011 hat die Europäische Kommission im Rahmen einer verpflichtenden Folgenabschätzung eine öffentliche Konsultation durchgeführt, um Informationen dazu zu erhalten, wie die Verordnung (EG) Nr. 1185/2003 angemessen geändert werden sollte. Die Folgenabschätzung ergab, die Verordnung dahingehend zu ändern, dass alle Haie mit unversehrten Flossen am Körper angelandet werden müssen. Um das grundlegende Ziel der Erhaltung der Haibestände zu erreichen, und im Hinblick auf die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation ist es erforderlich und angemessen, die Verordnung (EG) Nr. 1185/2003 entsprechend zu ändern —

Geänderter Text

(7) 2010-2011 hat die Europäische Kommission im Rahmen einer verpflichtenden Folgenabschätzung eine öffentliche Konsultation durchgeführt, um Informationen dazu zu erhalten, wie die Verordnung (EG) Nr. 1185/2003 angemessen geändert werden sollte. **Die Ergebnisse der Konsultation zeigen, dass die Option, die Flossen am Körper zu belassen, bevorzugt wird.** Die Folgenabschätzung ergab, die Verordnung dahingehend zu ändern, dass alle Haie mit unversehrten Flossen am Körper angelandet werden müssen. Um das grundlegende Ziel der Erhaltung der Haibestände zu erreichen, und im Hinblick auf die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation ist es erforderlich und angemessen, die Verordnung (EG) Nr. 1185/2003 entsprechend zu ändern —

Begründung

Es muss klar und unzweideutig dargestellt werden, dass alle gefangenen Haie mit unversehrten Flossen am Körper angelandet werden müssen, um zu verhindern, dass unerwünschte Verfahren angewendet und etwa die abgetrennten Flossen in Beuteln aufbewahrt werden, die dann am Körper befestigt werden.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 1185/2003

Artikel 3 – Absätze 1 a und 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

(2) Nach Artikel 3 Absatz 1 **wird folgender Absatz 1a** eingefügt:

"1a. Unbeschadet des Absatzes 1 und zur Erleichterung der Lagerung an Bord dürfen

Geänderter Text

2) Nach Artikel 3 Absatz 1 **werden folgende Absätze** eingefügt:

"1a. Unbeschadet des Absatzes 1 und zur Erleichterung der Lagerung an Bord dürfen

Haifischflossen eingeschnitten und an den Körper gefaltet werden.“

Haifischflossen eingeschnitten und an den Körper gefaltet werden.

1 b. Unbeschadet des Absatzes 1a werden alle Haie mit unversehrten Flossen am Körper angelandet.“

Begründung

Es muss klar und unzweideutig dargestellt werden, dass alle gefangenen Haie mit unversehrten Flossen am Körper angelandet werden müssen. Diese Festlegung erfolgt an keiner anderen Stelle des Textes.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 1185/2003

Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. ***Für*** Fischereifahrzeuge, ***die die Flagge eines Mitgliedstaats führen und*** Haifische fangen, an Bord halten, umladen oder anlanden, übermittelt ***der Flaggenmitgliedstaat*** der Kommission bis spätestens 1. Mai einen zusammenfassenden Jahresbericht über die Durchführung dieser Verordnung im Vorjahr. In dem Bericht werden die Überwachung der Einhaltung der Verordnung durch die Fischereifahrzeuge und die von den Mitgliedstaaten im Falle von Verstößen ergriffenen Durchsetzungsmaßnahmen behandelt. Insbesondere ist anzugeben:

Geänderter Text

1. ***Ein Mitgliedstaat, in dem*** Fischereifahrzeuge Haifische fangen, an Bord halten, umladen oder anlanden, ***bzw. ein Mitgliedstaat, in dem Fischereifahrzeuge, die die Flagge eines Drittstaats führen, Haifische umladen oder anlanden,*** übermittelt der Kommission bis spätestens 1. Mai einen zusammenfassenden Jahresbericht über die Durchführung dieser Verordnung im Vorjahr. In dem Bericht werden die Überwachung der Einhaltung der Verordnung durch die Fischereifahrzeuge und die von den Mitgliedstaaten im Falle von Verstößen ergriffenen Durchsetzungsmaßnahmen behandelt. Insbesondere ist ***gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik¹ und gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011 mit***

Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik² anzugeben:

¹ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

² ABl. L 112 vom 30.4.2011, S. 1.

Begründung

In Artikel 1 der Verordnung Nr. 1185/2003 wird der Anwendungsbereich festgelegt: Er umfasst nicht nur Fischereifahrzeuge, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, sondern alle Fischereifahrzeuge in Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats. Darüber hinaus verfügen einige Mitgliedstaaten, in denen Fischereifahrzeuge keine Haifische fangen, an Bord halten, umladen oder anlanden, über Häfen, in denen Fischereifahrzeuge aus Drittstaaten Haifische anlanden können. Schließlich führen die beiden erwähnten Verordnungen besondere Regelungen für die Fischereiaufsicht sowie detaillierte Anforderungen hinsichtlich Inspektionen und Sanktionen ein.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 1185/2003

Artikel 6 – Absatz 1 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– Zahl der Anlandungen von Haifischen;

Geänderter Text

Zahl der Anlandungen von Haifischen sowie für jede Anlandung Anzahl der Exemplare pro Art und Fanggebiet sowie Gesamtgewicht für jede Art;

Begründung

Gemäß einer Untersuchung der Kommission lässt die Verordnung Nr. 1185/2003 keine Datenerhebung für die Bestimmung der Arten und Populationen zu, die als Grundlage wissenschaftlicher Gutachten für Bewirtschaftungs- und Bestandserhaltungsmaßnahme dienen könnte. Daher müssen die Mitgliedstaaten die angelandeten Haiarten, die Fanggebiete, die Anzahl der Exemplare sowie das Gesamtgewicht für jede Art erfassen und diese Informationen in ihrem Jahresbericht angeben.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 1185/2003

Artikel 6 – Absatz 1 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– Zahl der durchgeführten Inspektionen;

Zahl, **Tag und Ort** der durchgeführten Inspektionen;

Begründung

Um einen umfassenden Überblick über die ordnungsgemäße Anwendung der vorliegenden Verordnung durch die Mitgliedstaaten zu gewinnen, müssen genaue Daten über die Überwachungsmaßnahmen der zuständigen Behörden zur Verfügung stehen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 1185/2003

Artikel 6 – Absatz 1 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– Zahl und Art der aufgedeckten Verstöße, einschließlich vollständiger Identifizierung der betreffenden Schiffe.

Zahl und Art der aufgedeckten Verstöße, einschließlich vollständiger Identifizierung der betreffenden Schiffe **sowie die angewandte Sanktion für jeden Verstoß.**

Begründung

Die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik sieht vor, dass entsprechende Maßnahmen (wie etwa die Einleitung von Verwaltungs- oder Strafverfahren gemäß den einzelstaatlichen Gesetzen) gegen natürliche oder juristische Personen, gegen die der Verdacht eines Verstoßes gegen die Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik besteht, in systematischer Weise ergriffen werden.

VERFAHREN

Titel	Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1185/2003 des Rates über das Abtrennen von Haifischflossen an Bord von Schiffen
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2011)0798 – C7-0431/2011 – 2011/0364(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	PECH 30.11.2011
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 30.11.2011
Berichterstatter(-in/-innen) Datum der Benennung	Andrea Zanoni 19.1.2012
Prüfung im Ausschuss	29.2.2012
Datum der Annahme	25.4.2012
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 50 - : 2 0 : 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Elena Oana Antonescu, Kriton Arsenis, Sophie Auconie, Pilar Ayuso, Paolo Bartolozzi, Sandrine Bélier, Lajos Bokros, Nessa Childers, Yves Cochet, Chris Davies, Anne Delvaux, Bas Eickhout, Edite Estrela, Jill Evans, Elisabetta Gardini, Gerben-Jan Gerbrandy, Nick Griffin, Matthias Grootte, Françoise Grossetête, Cristina Gutiérrez-Cortines, Jolanta Emilia Hibner, Dan Jørgensen, Karin Kadenbach, Eija-Riitta Korhola, Peter Liese, Kartika Tamara Liotard, Zofija Mazej Kukovič, Linda McAvan, Radvilė Morkūnaitė-Mikulėnienė, Vladko Todorov Panayotov, Gilles Pargneaux, Antonyia Parvanova, Andres Perello Rodriguez, Mario Pirillo, Pavel Poc, Frédérique Ries, Oreste Rossi, Daciana Octavia Sârbu, Horst Schnellhardt, Bogusław Sonik, Claudiu Ciprian Tănăsescu, Åsa Westlund, Glenis Willmott, Sabine Wils
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Jacqueline Foster, Julie Girling, Judith A. Merkies, Vittorio Prodi, Michèle Rivasi, Struan Stevenson, Anna Záborská, Andrea Zanoni